

# Anlagerichtlinien der Gemeinde Schmitten im Taunus



**SCHMITTEN**

IM TAUNUS

---

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Richtlinie .....	3
2	Anwendungsbereich .....	3
3	Begriffsbestimmung.....	3
4	Grundsätzliches.....	4
5	Ziele der Geldanlage .....	5
6	Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel .....	5
7	Die Sicherheit der Geldanlage .....	5
8	Streuung der Geldanlagen .....	6
9	Anlageklassen .....	6
10	Besondere Regel für kurzfristige Geldanlagen.....	6
11	Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen.....	7
12	Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen.....	7
13	Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen .....	7
14	Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität .....	7
15	Berichte gegenüber der Gemeindevertretung .....	7
16	Inkrafttreten.....	8
17	Erläuterungen.....	9

---

# Anlagerichtlinien der Gemeinde Schmitten im Taunus

## 1 Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie ist die Regelung der sicheren und ertragsbringenden Anlage des kommunalen Geldvermögens. Mit Erlass dieser Richtlinie erfüllt die Gemeinde Schmitten ihre Pflicht nach Nr. 13 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) in der jeweils gültigen Fassung.

## 2 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Geldanlagen durch die Gemeinde Schmitten im Taunus.

Die Richtlinie gilt nicht für die Eigen- und Beteiligungsgesellschaften an denen die Gemeinde Schmitten im Taunus mehrheitlich beteiligt ist. Für diese gilt der Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) unmittelbar.

Für Gesellschaften an denen die Gemeinde Schmitten im Taunus eine Minderheitsbeteiligung hält, gilt die Anlagerichtlinie dieser Gesellschaft.

## 3 Begriffsbestimmung

(1) Geldanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind alle Anlagen von Zahlungsmitteln bei Kreditinstituten.

Keine Geldanlage im Sinne dieser Richtlinie ist die Weiterleitung flüssiger Mittel von der Gemeinde Schmitten im Taunus an ihre Mehrheitsbeteiligungen und umgekehrt (Cashpooling).

(2) Es wird zwischen folgenden Anlagezeiträumen der Geldanlagen unterschieden:

- a) Kurzfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr.
- b) Mittelfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 1 und weniger als 5 Jahren.
- c) Langfristige Geldanlagen umfassen eine Laufzeit von mehr als 5 Jahren.

(3) Die Gesamtanlagesumme ist die Summe aller Geldanlagen der Gemeinde. Bei der Berechnung der Gesamtanlagesumme bleiben die Guthaben auf den Girokonten sowie Tagesgeldkonten unberücksichtigt. Wird in dieser Richtlinie auf einen prozentualen Anteil an der Gesamtanlagesumme abgestellt, so bezieht sich dieser Anteil auf die Gesamtanlagesumme zum Zeitpunkt des letzten Berichts im Sinne der Nr. 15.

---

(4) Unter einem Ertrag im Sinne dieser Richtlinie ist auch die Vermeidung oder die Minimierung negativer Zinsen für die Geldanlage zu verstehen.

## 4 Grundsätzliches

(1) Nach § 108 Abs. 2 S. 2 HGO hat die Gemeinde bei der Geldanlage auf eine ausreichende Sicherheit zu achten. Darüber hinaus sollen Geldanlagen einen angemessenen Ertrag bringen.

(2) Nach § 92 Abs. 2 S. 2 und 3 HGO hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu vermeiden. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

(3) Die Gemeinden haben nach § 106 Abs. 1 HGO ihre stetige Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

(4) Geldanlagen sind nach Nr. 6 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) nur in Euro zulässig.

(5) Nach Nr. 7 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) ist eine Aufnahme von Fremdmitteln (Liquiditätskrediten oder Krediten) zur Geldanlage nicht zulässig.

(6) Nach Nr. 5 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) bewirtschaftet die Kommune die Geldanlagen in eigener Verantwortung. Bei längerfristigen und komplexen Anlagen soll sich die Kommune fachkundig beraten lassen. Die Beratung ist zu dokumentieren. Eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ist ausgeschlossen.

(7) Nach Nr. 2 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) haben die Kommunen durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

(8) Nach Nr. 15 S. 1 des Erlasses des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 29.5.2018 (StAnz. S. 787) stellt die Verfügungsstellung flüssiger Mittel zwischen Kommunen ein unzulässiges Bankgeschäft dar.

(9) Im Erlass vom 29.5.2018 stellt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (StAnz S. 787) fest, dass Einlagen bei Privatbanken durch den Wegfall des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken unsicherer geworden sind, aber nicht als spekulativ gelten und daher weiterhin zulässig sind.

## 5 Ziele der Geldanlage

Ziele der Geldanlage der Gemeinde Schmitten im Taunus sind in dieser Reihenfolge:

1. Die Sicherung des Kapitalstocks,
2. die Sicherheit des wirtschaftlichen Ertrags sowie
3. die Angemessenheit des Ertrags.

## 6 Für die Geldanlage zur Verfügung stehende Zahlungsmittel

(1) Für die Anlage stehen nur die Mittel zur Verfügung, die innerhalb des jeweiligen Anlagezeitraums weder für Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts noch zur Bildung eines Liquiditätspuffers im Sinne des § 106 Abs. 1 S. 2 HGO benötigt werden.

(2) Für den Liquiditätspuffer gelten die Regelungen dieser Richtlinie entsprechend. Die Mittel des Liquiditätspuffers sind maximal unterjährig anzulegen

## 7 Die Sicherheit der Geldanlage

(1) Bei jeglicher Geldanlage ist ein Rating des Schuldners einzuholen. Dies gilt nicht für die Durchreichung von Zahlungsmitteln an Aufgabenträger der Gemeinde oder anderen Fälle in denen die Gemeinde als Kreditnehmer auftritt und den Kredit durchreicht (z.B. Förderung des Landes Hessen nach § 48 FAG z.B. für Altenpflegeeinrichtungen).

(2) Eine Anlage bei einem Schuldner ist - vorbehaltlich der Regelungen der §§ 11 bis 13 - nur zulässig, wenn das Rating des Schuldners mindestens folgende Bewertungen aufweist:

Standard & Poor's    A-1 („Short Term“), A- („Long Term“)

Moody's                Prime-1 („Short Term“), A3 (Long Term“)

Fitch                    A-1 („Short Term“), A- („Long Term“)

Das Rating kann sich auf den Emittenten (Herausgeber von Wertpapieren) selbst beziehen oder auf die Mutter des Emittenten.

(3) Wenn das Kreditinstitut Mitglied der Sicherungseinrichtungen des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) oder des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes (DSGV) oder des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen Thüringen (SGVHT) ist, erfolgt die Bewertung auf Basis des Gruppenratings.

(4) Unterliegt die Geldanlage keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz, erfolgt eine besonders sorgfältige Unterrichtung (Prüfung) durch die Gemeinde Schmitten im Taunus.

## 8 Streuung der Geldanlagen

(1) Es ist auf eine angemessene Mischung und Streuung der Geldanlagen zu achten.

(2) Die maximale Anlagesumme bei einem Schuldner (unabhängig von der Anlageklasse) darf in der Regel 5,0 Millionen Euro nicht übersteigen. Die Anlage in Sondervermögen (Investitionsfonds) dürfen ebenfalls den Betrag von 5,0 Millionen Euro im Einzelfall nicht übersteigen.

(3) Sollte der höchste Zinssatz von einem Schuldner geboten werden, dessen höchstzulässiger Anteil an der Streuungsquote bereits überschritten ist, ist das wirtschaftlich an zweiter Stelle stehende Angebot zu prüfen.

## 9 Anlageklassen

(1) Die Geldanlage ist nur in folgende Produkte zulässig:

- a) Einlagen (Tagesgeld, Festgeld, Termineinlagen sowie Sparbriefe)
- b) Inhaberschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten) und Namensschuldverschreibungen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)
- c) Schuldscheindarlehen (von öffentlichen Emittenten oder Kreditinstituten)

(2) Eine Geldanlage in die folgenden Produkte ist **nicht** zulässig:

- a) Aktieneinzelwerte
- b) Fremdwährungsanlagen
- c) Wandel- und Optionsanleihen sowie strukturierte Produkte (z.B. Aktienanleihen)
- d) Beteiligungen an geschlossenen Fonds
- e) Edelmetalle und sonstige Rohstoffe
- f) Genusscheine
- g) Nachranganleihen und Nachrangverbindlichkeiten
- h) sonstige Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie
- i) Kryptowährungen Für die Anlage in Investmentfonds gilt Abs. 3.

## 10 Besondere Regel für kurzfristige Geldanlagen

(1) Soll eine ertragsbringende Geldanlage aufgrund der Zinssituation nicht möglich sein, ist die Unterhaltung von Sichteinlagen auf Konten der Deutschen Bundesbank in Betracht zu ziehen.

(2) Die Verwaltung der kurzfristigen Geldanlagen richtet sich nach § 13 Abs. 1.

---

## 11 Besondere Regeln für mittelfristige Geldanlagen

(1) Um das den Zielen nach Nr. 5 am weitestgehenden entsprechende Angebot zu erhalten, werden mindestens zwei Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

(2) Die Verwaltung der mittelfristigen Geldanlagen richtet sich nach Nr. 13 Abs. 2.

## 12 Besondere Regeln für langfristige Geldanlagen

(1) Um das den Zielen nach der Nr. 5 am weitestgehende entsprechende Angebot zu erhalten, werden **drei** Vergleichsangebote angefragt oder es wird ein Vermittler eingeschaltet.

(2) Die Verwaltung der langfristigen Geldanlagen richtet sich nach Nr. 13 Abs. 3.

## 13 Zuständigkeit für die Verwaltung der Geldanlagen

(1) Zuständig für die Entscheidung über die kurzfristige Geldanlage ist der Kassenverwalter/die Kassenverwalterin. Er/Sie unterrichtet den Finanzdezernenten unverzüglich über die Entscheidung.

(2) Zuständig für die Entscheidung über die mittelfristige Geldanlage ist der Leiter/die Leiterin des Fachbereichs Finanzen und Controlling. Er/Sie unterrichtet den Finanzdezernenten unverzüglich über die Entscheidung.

(3) Zuständig für die Entscheidung über die langfristige Geldanlage ist im Hinblick auf die Grundsatzentscheidung der Gemeindevorstand. Die konkrete Anlageentscheidung trifft der Kämmerer.

## 14 Überwachung der Geldanlage und Sicherstellung der Liquidität

(1) Die Geldanlagen werden von der nach den Nr. 10 bis 12 für die Verwaltung der Geldanlage zuständigen Stelle kontinuierlich überwacht.

(2) Sollte das Bonitätsrating während des Zeitraums der Geldanlage unter den in Nr. 7 genannten Mindeststandard dieser Richtlinie absinken oder besteht Liquiditätsbedarf (§ 106 Abs. 1 HGO), kann die Geldanlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden oder am Sekundärmarkt verkauft werden, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist.

## 15 Berichte gegenüber der Gemeindevertretung

(1) Der Gemeindevorstand berichtet dem Haupt- und Finanzausschuss im Rahmen des Berichtswesens gem. § 28 GemHVO über den Stand der Geldanlagen.

(2) Neue Geldanlagen sind im Bericht besonders zu berücksichtigen.

## 16 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum **xx.xx.xxxx** in Kraft.

Sie gilt nicht für Geldanlagen, die vor ihrem Inkrafttreten bereits bestanden. Diese Geldanlagen unterfallen dieser Richtlinie erst ab dem Zeitpunkt zu dem eine Entscheidung über die Prolongation ansteht.



## 17 Erläuterungen

### Vorbemerkung

**Diese Richtlinie nimmt alle relevanten Regelungen durch die HGO, die GemHVO, GemKVO und den Erlass vom 29.5.2018 auf. Hintergrund dieser Vorgehensweise ist, dass die Richtlinie aus sich heraus und ohne Lektüre weiterer Dokumente verständlich sein soll.**

#### Zu Nr. 1

In Nr. 1 werden die Ziele der Richtlinie klargestellt. Dies ist zum einen die materielle Regelung der Anlage des Geldvermögens. Zum anderen wurde durch den Erlass des HMdIS die formelle Pflicht begründet, eine Anlagerichtlinie zu erlassen (Nr. 13). Dies wird von zumindest einigen Kommunalaufsichtsbehörden eingefordert.

#### Zu Nr 2

Diese Regelung definiert den Anwendungsbereich der Richtlinie. Zwingend und damit nicht änderbar ist die Geltung für die Kommune selbst. Für die Mehrheitsbeteiligungen gilt der Erlass unmittelbar (Nr. 14 des Erlasses). Der Vollständigkeit halber ist auch festgehalten, dass die Richtlinie für Minderheitenbeteiligungen nicht gilt.

#### Zu Nr. 3

In Nr. 3 werden die Begriffsbestimmungen zusammengefasst. Dies hat in erster Linie die Funktion, die nachfolgenden Regelungen von aufwendigen Detailformulierungen zu entlasten. Die Definition der Geldanlage orientiert sich eng am Erlass. Zum Thema Cash-Pooling wird ergänzend darauf hingewiesen, dass dieses nur innerhalb einer Kommune und nicht innerhalb einer anderen kommunalen Organisation (Zweckverband etc.) zulässig ist. Die Definition der Anlagezeiträume erfolgt im Hinblick auf die schon in der HGO angelegte Differenzierung zwischen dem laufenden Haushaltsjahr, dem mittelfristigen Planungszeitraum und der darüber hinausgehenden Anlage. Schließlich definiert Absatz 4 den Begriff des Ertrages. Die Definition an zentraler Stelle erhöht die Lesbarkeit.

#### Zu Nr. 4

In Nr. 4 sind die zentralen rechtlichen Grundlagen erwähnt. Diese Regelung wurde mit dem Ziel aufgenommen, klar aufzuzeigen, welche Regelungen vorgegeben sind. Da der Erlass des HMdIS in die Hinweise zur HGO integriert wird, erfolgt in den Fußnoten ein Verweis auf die zukünftige Fundstelle.

#### Zu Nr. 5

Die Definition der Ziele der Geldanlage entspricht wörtlich der Nr. 3 des Erlasses. Die Regelung ist daher nicht änderbar. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Ziele nur in diese Reihenfolge, nicht aber absolut bestehen. Das heißt, dass eine Geldanlage auch dann möglich ist, wenn der Kapitalstock nicht erhalten wird. In Zeiten negativer Zinsen ist eine Kapitalanlage demnach möglich, wenn das Kapital so weit wie möglich erhalten wird, d.h. der Kapitalverzehr begrenzt wird.

### Zu Nr. 6

Die Regelung der Nr. 6 bestimmt, welche Mittel überhaupt für eine Anlage zur Verfügung stehen. Entsprechend des gesetzlichen Auftrages zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit (§ 106 Abs. 1 HGO) und der Vorgabe in Nr. 2 des Erlasses stehen nur die Mittel zur Verfügung, die im jeweiligen Anlagezeitraum nicht für Auszahlungen benötigt werden. Die Anlageentscheidung erfordert daher eine vorausschauende Liquiditätsplanung. Klarstellend wird festgelegt, dass die Anlagerichtlinie auch die Versorgungsrücklage (so genannte Kanther-Rücklage)

In Abs. 2 wird festgelegt, dass die Richtlinie für die Liquiditätsreserve entsprechend gilt. Zweck dieser Regelung ist es sicherzustellen, dass auch die Liquiditätsreserve sicher, und ertragsbringend angelegt werden soll. Aus der Natur als kurzfristig verfügbarer Reserve ergibt sich, dass die Anlage höchstens unterjährig erfolgen kann.

### Zu Nr. 7

Absatz 1 legt fest, dass bei jeglicher Geldanlage ein Rating einzuholen ist. Nach Satz 2 gilt dieses Erfordernis nicht für durchgereichte Kredite. Diese Regelung erfasst Konstellationen, in denen die Stadt oder Gemeinde aus förderrechtlichen Gründen als Zuschussnehmer auftreten muss, die Förderung aber eigentlich an einen Dritten gehen soll. Zu denken ist hier insbesondere an die Förderung nach § 48 FAG, die nur Kommunen erhalten können. Da das Land aber auch z.B. die Förderung von Altenpflegeeinrichtungen über diese Rechtsgrundlage abwickelt. In diesem Fall verfügt der Zuschussnehmer in den seltensten Fällen über ein Rating. Vielmehr ist eine Sicherung des Rückzahlungsanspruchs durch Vereinbarung notwendig. Dies kann z.B. eine Bürgschaft des Trägers der Altenpflegeeinrichtung sein. Absatz 2 legt fest, welche Ratings Anlagen aufweisen müssen, damit diese genutzt werden dürfen. Bei den Ratings wird zwischen kurzfristigem und langfristigem Rating unterschieden. Welches Rating relevant ist, richtet sich nach dem Anlagehorizont. Schließlich ist zwischen dem Rating des Emittenten und dem Rating des Produktes zu unterscheiden. So kann z.B. ein Pfandbrief ein hohes Rating haben, auch wenn er von einer Bank mit mäßigem Rating herausgegeben wurde, da ein Pfandbrief durch die dahinter stehenden Immobilienkredite gesichert ist. Im Zweifelsfall sollte das Rating herangezogen werden, dass das tatsächliche Risiko am besten abbildet. Dies ist meist das Rating des Produktes. Absatz 3 berücksichtigt die Tatsache, dass sowohl die Sparkassen als auch die Genossenschaftsbanken Teil eines bundesweiten Verbundes sind, der bei Problemen in die Haftung eintreten würde. Das aktuelle Rating der Sparkassen Gruppe kann unter <https://www.dsgv.de/sparkassen-finanzgruppe/rating.html> eingesehen werden. Das aktuelle Rating des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen kann unter <https://www.sparkassen-finanzgruppe.de/finanzgruppe/finanzgruppe/verbundkonzept/rating.php> eingesehen werden. Das aktuelle Rating der genossenschaftlichen Finanzgruppe ist unter [https://www.bvr.de/Wer\\_wir\\_sind/Genossenschaftliche\\_FinanzGruppe#teilbereich137A](https://www.bvr.de/Wer_wir_sind/Genossenschaftliche_FinanzGruppe#teilbereich137A) nachzulesen.

Sollte sich der Bundesverband deutscher Banken dazu entschließen, wieder eine Einlagensicherung für Kommunen vorzusehen, wäre er an dieser Stelle auch aufzuführen. Derzeit besteht dafür aber keine Grundlage. Die Regelung des Abs. 4 bezieht sich auf Nr. 8 des Erlasses. Der Text ist nahezu wörtlich übernommen. Wir haben lediglich den Klammerzusatz (Prüfung) hinzugefügt, um klarzustellen was die Formulierung „zu unterrichten“ hier meint. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat uns darauf hingewiesen, dass eine ungesicherte Geldanlage ohnehin nur in Ausnahmefällen in Betracht kommt, da eine Sicherung des Kapitalstocks oberste Priorität hat.

#### Zu Nr. 8

Die Regelung nimmt Nr. 9 des Erlasses auf und versucht die Streuung über mehrere Kreditinstitute handhabbar zu machen.

#### Zu Nr 9

Die Regelung legt fest, in welchen Anlageklassen investiert werden darf. In Absatz 2 wird korrespondierend festgelegt, dass andere als die in Abs. 1 genannten Anlageklassen nicht zur Verfügung stehen. Zur Vermeidung von Unklarheiten sind die wichtigsten nicht zulässigen Anlageformen genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

#### Zu den Nr. 10 bis 12

Die Regelungen legen für die einzelnen Anlagehorizonte jeweils fest, welche Anlagen zulässig sind, wie die Wirtschaftlichkeit der Anlageentscheidung festzustellen ist und wer innerhalb der Stadt für die Verwaltung der Anlagen zuständig ist.

Die Beschränkungen der Anlagemöglichkeiten ergeben sich dabei aus der Natur der Sache. Die vom Erlass in Nr. 10 des Erlasses angesprochene Unterhaltung von Sichteinlagen bei der Deutschen Bundesbank ist nur bei kurzfristigen Anlagen von Bedeutung.

Zu den Vergleichsangeboten ist zu bemerken, dass sich die Notwendigkeit der Einholung von Vergleichsangeboten aus dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 92 Abs. 2 HGO ergibt. Allerdings ist zu differenzieren. Bei der kurzfristigen Geldanlage ist eine formelle Regelung für Vergleichsangebote meist entbehrlich. Es ist selbstverständliche Aufgabe der Stadtkasse, das Geld bei dem Kreditinstitut zu parken, welches die geringsten Verwahrgelder fordert bzw. die höchsten Zinsen bietet. Von einer formellen Regelung soll abgesehen werden, da diese auch dokumentiert werden muss.

Bei der mittel- und langfristigen Geldanlage ist die formelle Einholung von Vergleichsangeboten hingegen sinnvoll. Da der Anlagehorizont einen längeren Zeitraum umfasst, ist der Aufwand für die Einholung der Vergleichsangebote und der Dokumentation vertretbar. Die Vergleichbarkeit kann auch durch Einschaltung eines Vermittlers erfolgen. Bewusst sieht die Anlagerichtlinie nur vor, dass die Angebote nur eingeholt werden müssen. Das heißt, geeignete Kreditinstitute werden

angefragt. Ob tatsächlich ein Angebot abgegeben wird, entscheidet das Kreditinstitut allein. Darauf hat die Kommune keinen Einfluss.

#### Zu Nr. 13

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anlage wird in § 13 geregelt. Aus dem Erlass des HMdIS ergibt sich keine Zuweisung an ein bestimmtes Organ. Allein der Beschluss über die Anlagerichtlinie ist nach Nr. 13 S. 2 zwingend der Stadtverordnetenversammlung zugeordnet. Daher handelt es sich grundsätzlich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

#### Zu Nr. 14

Diese Regelung betrifft die Überwachung der Geldanlagen. Welche Stelle zuständig ist, ergibt sich aus den Nr. 10 bis 12.

#### Zu Nr. 15

Nach Nr. 13 des Erlasses hat die Anlagerichtlinie auch die regelmäßige Berichtspflicht zu regeln. Dieser Regelungsauftrag wird in Nr. 15 umgesetzt.

#### Zu Nr. 16

Die Regelung zum Inkrafttreten entspricht Nr. 18 des Erlasses.